



FLVW
Fußball- und Leichtathletik-Verband
Westfalen e.V.

**Durchführungsbestimmungen der Saison 2019/2020
(gem. § 50 SpO/WDFV i. V. m. § 2 Fußballordnung/FLVW für die überkreislichen
Frauen- und Herren-Ligen des FLVW)**

- I. Pflichtspiele
- II. DFB-Verbandspokalspiele
- III. Freundschaftsspiele (auch Turnier- und Hallenspiele)
- IV. Spielbetrieb der Oberliga
- V. Trainer-Lizenzen
- VI. Frauenfußball
- VII. Schiedsrichter
- VIII. Begrüßung/Handshake/Verabschiedung
- IX. Spielstätten
- X. Internationaler Vereinswechsel
- XI. Anweisungen für Staffelleiter
- XII. Sonderbestimmungen

(Aus Vereinfachungsgründen wird im folgenden Text bei der Nennung von Funktionsträgern nur die männliche Form gewählt; gemeint sind aber auch die Funktionsträgerinnen.)

Amtliche Anstoßzeiten (Samstag / Sonntag / Feiertag)

Februar bis Oktober: 15:00 Uhr

November bis Januar: 14:30 Uhr

I. Pflichtspiele

1. Bei Spielüberschneidungen auf derselben Sportanlage oder aus anderen zwingenden Gründen hat der Staffelleiter das Recht, Spiele auf Samstag oder Sonntagvormittag anzusetzen. Bei diesen Ansetzungen ist darauf zu achten, dass der Spielbetrieb der Jugend nicht beeinträchtigt wird. In der Zeit vom 16.12.2019 bis zum 31.01.2020 (Winterpause) dürfen mit Genehmigung des VFA Pflichtspiele nur angesetzt werden, wenn beide Vereine ihr schriftliches Einverständnis erklären oder wenn aus Gründen höherer Gewalt die rechtzeitige Beendigung der Pflichtspielrunden nicht sichergestellt werden kann.

Nachholspiele unter der Woche sollen grundsätzlich donnerstags angesetzt werden, um den Spielbetrieb der Jugend nicht zu beeinträchtigen.

2. Im Einvernehmen mit dem VJA wurde bezüglich der Vorrangigkeit zwischen Frauen-, Herren- und Jugendmannschaften folgende Regelung getroffen: Der Sonntagnachmittag ist grundsätzlich den Frauen und Herren, der Sonntagvormittag und der Samstagnachmittag der Jugend vorbehalten. Kommt es am Sonntagnachmittag zu Spielüberschneidungen, hat das Spiel der klassenhöheren Mannschaft Vorrang. Falls für ein Spiel einer Frauenmannschaft einer überkreislichen Liga die Ansetzung nur am Sonntagnachmittag möglich ist, hat es Vorrang vor einem Spiel der Herren-Kreisligen B, C und D. Am Sonntagvormittag und an den übrigen Spieltagen ist bei Überschneidungen folgende Rangfolge zu beachten:

1. Herren - 3. Liga
2. Frauen-Bundesliga
3. Herren-Regionalliga
4. A-Junioren-Bundesliga
5. 2. Frauen-Bundesliga

6. B-Junioren-Bundesliga
7. B-Juniorinnen-Bundesliga
8. Herren-Oberliga Westfalen
9. Frauen-Regionalliga
10. Herren-Westfalenliga
11. Frauen-Westfalenliga
12. A-Junioren-Westfalenliga
13. Herren-Landesliga
14. Frauen-Landesliga
15. C-Junioren-Regionalliga
16. B-Juniorinnen-Regionalliga
17. B-Junioren-Westfalenliga
18. B-Juniorinnen-Westfalenliga
19. C-Junioren-Westfalenliga
20. A-Junioren-Landesliga
21. B-Junioren-Landesliga
22. Herren-Bezirksliga
23. Frauen-Bezirksliga
24. C-Junioren-Landesliga
25. A-Junioren-Bezirksliga
26. B-Junioren-Bezirksliga
27. B-Juniorinnen-Bezirksliga
28. WDFV U-14 Nachwuchs-Cup
29. C-Junioren-Bezirksliga
30. Herren-Kreisliga A
31. Herren-Kreisliga B
32. Frauen-Kreisliga A
33. WDFV U13 Nachwuchs-Cup
34. D-Junioren-Bezirksliga
35. Herren-Kreisliga C
36. Frauen-Kreisliga B
37. Herren-Kreisliga D
38. WDFV U12 Nachwuchs-Cup
39. Weitere Junioren/innen-Spielklassen

Überkreisliche Meisterschaftsspiele und Verbandspokalspiele haben Vorrang vor Kreispokalspielen.

3. Durch die Veröffentlichung des amtlichen Spielplanes im DFBnet gelten sowohl der Gastverein als auch der Schiedsrichter (in folgendem SR genannt) als eingeladen. Der Spielplan ist unter www.dfbnet.org einzusehen. Die SR werden vom SR-Ansetzer im DFBnet angesetzt und erhalten damit automatisch Kenntnis. Über Änderungen (Spielort, Spieltag oder Anstoßzeit), die kurzfristiger als drei Tage vor dem angesetzten Termin erfolgen, muss der Heimverein den SR und den Gastverein telefonisch in Kenntnis setzen.
4. Bei Spielabsagen hat der Platzverein, sofort nach der Entscheidung den Staffelleiter, den Gastverein und den SR telefonisch zu informieren. Der Gastverein hat sich durch Rückruf beim Staffelleiter von der Richtigkeit der Spielabsage zu überzeugen.
5. Die Verwendung des Online-Spielberichts (SBO) ist Pflicht. Bei Nichtverwendung des SBO ist ein Ordnungsgeld gem. der Verwaltungsanordnung (§ 17 Abs. 5 RuVO/WDFV) festzusetzen. Spätestens 15 Minuten vor Spielbeginn müssen von beiden Vereinen die erforderlichen Eingaben in das Online-Spielberichtsformular abgeschlossen sein. Nach Spielschluss ist ausschließlich der SR für die Vervollständigung des Spielberichtes verantwortlich. Neben den Feldverweisen hat der SR auch die ausgesprochenen Verwarnungen und Torschützen im SBO einzutragen. Die am Spiel beteiligten Vereine sind verpflichtet, die Eingabe der Torschüt-

zen mit dem SR abzugleichen und ihn dabei zu unterstützen. Der SR hat den SBO in Anwesenheit der beiden Vereinsvertreter freizugeben. Diese sind verpflichtet, von den Eintragungen im Spielbericht Kenntnis zu nehmen. Fehlt ein Vereinsvertreter, so ist dies durch den SR im Spielbericht zu vermerken. Nach den Eintragungen ist der SBO zu speichern. Der SR meldet sich aus dem System ab. Ausdruck und Versand des Spielberichts entfallen. Wenn das Abschließen durch den SR voraussichtlich später als eine Stunde nach Spielschluss erfolgen wird, muss der Heimverein das Ergebnis vorher über einen dieser Meldewege ins DFBnet einstellen:

- Internet: www.dfbnet.org
- Mobiler Meldeweg (DFBnet 1:0 App)

Unter „Verantwortliche“ sind der verantwortliche Trainer, ein Mannschaftsverantwortlicher (Betreuer der Mannschaft) und ein Verantwortlicher für den Ordnungsdienst (nur beim Heimverein) einzutragen. Die weiteren Eingaben Co-Trainer, Physio etc. sind freiwillig. Dort können auch mehrere Personen genannt werden. Im Innenraum dürfen sich nur eingetragene Personen aufhalten.

Ist die Erstellung des SBO am Spielort nicht möglich, ist der Spielbericht in Papierform (einfach) zu erstellen (<https://www.flvw.de/amateurfußball/organisation/spielberichte>). Im Spielbericht ist hierfür der Grund anzugeben. Die Rückennummern der Spieler müssen mit denen im Spielbericht übereinstimmen. Der Heimverein übergibt dem SR einen ausreichend frankierten Briefumschlag mit der Anschrift des zuständigen Staffelleiters für den Versand des Spielberichtes, der noch am Spieltag zu erfolgen hat.

Die Vereine sind verpflichtet, die Aufstellung noch am Spieltag vollständig ins DFBnet (SBO, Teil 1) einzugeben und freizugeben. In diesem Fall muss die spielleitende Stelle die vom SR eingetragenen Daten aus dem Papierspielbericht in den elektronischen Spielbericht übertragen.

Der Heimverein muss das Spielergebnis (dies ist auch Abbruch oder Spielausfall) unverzüglich, spätestens bis eine Stunde nach Spielende, auf einem der vorgenannten Wege in das DFBnet-System einpflegen.

6. Spielverlegungen auf einen anderen Wochentag, eine andere Anstoßzeit oder unter Flutlicht bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und der Genehmigung durch den Staffelleiter. Spielverlegungen sind nach vorn bzw. nach hinten möglich – nach hinten nur max. bis zu dem Donnerstag der unmittelbar auf den ursprünglich angesetzten Spieltag folgt. Ein Verlegen von Spielen nach hinten ist ab dem 01.05. nicht erlaubt. Die Anträge sind ausschließlich über das DFBnet-Modul Spielverlegung zu stellen und müssen grundsätzlich 10 Tage vor dem Spiel beim Staffelleiter vorliegen. Die Information über die Entscheidung des Staffelleiters erfolgt über das DFBnet-Postfach. Spielverlegungswünsche per Mail werden nicht bearbeitet.
7. Ein Spieler, den der SR in fünf Meisterschaftsspielen durch Zeigen der Gelben Karte verwarnet hat, ist automatisch für die nächsten 10 Tage für alle Spiele im Seniorenbereich (ausgenommen Pokalspiele, Entscheidungsspiele sowie DFB-/DFL-Spielklassen) seines Vereins, höchstens jedoch für ein Meisterschaftsspiel der Mannschaft, in der die Verwarnung erfolgte, gesperrt, ohne dass es eines besonderen Verfahrens oder einer Benachrichtigung bedarf. **Eine Übertragung auf das neue Spieljahr bzw. bei einem Vereinswechsel während des Spieljahres in eine andere Spielklassenebene ist ausgeschlossen.** Die nächste ab dem Vergehen nach einer verwirkten Sperre gezeigte Verwarnung zählt wiederum als erste Verwarnung im Sinne dieses Absatzes. Im Falle eines Feldverweises (auch Gelb/Rot), gilt eine im selben Spiel ausgesprochene Verwarnung als verbraucht und wird nicht registriert. Für die übrigen bis dahin verhängten Verwarnungen bleibt der Feldverweis ohne Bedeutung.

II. DFB-Verbandspokalspiele (Frauen und Herren)

Diese werden in separaten Durchführungsbestimmungen geregelt.

III. Freundschaftsspiele (auch Turnier- und Hallenspiele)

1. Freundschaftsspiele können jederzeit durchgeführt werden, soweit sie den Pflichtspielbetrieb und die Verbandsveranstaltungen nicht beeinträchtigen.
2. Die SR für Freundschaftsspiele der Frauen ab Westfalenliga aufwärts und der Herren ab Landesliga aufwärts sind über das DFBnet beim VSA anzufordern. **Bei den Herren werden auch SR-Teams angesetzt.**
3. Die Vereine können über die Höchstzahl der Auswechselspieler eine besondere Regelung treffen, welche dem SR vor dem Spiel mitzuteilen ist. Ein wiederholtes Ein- bzw. Auswechseln ist möglich.
4. Die Verwendung des Online-Spielberichts ist Pflicht (I Ziff. 4 5 gilt entsprechend).
5. Internationale Spiele müssen auf besonderen Vordrucken über den FLVW (Verbandsgeschäftsstelle) beantragt werden.
6. Freundschaftsspiele von Vereinen, deren Mannschaften sich mit Spielern anderer Vereine verstärken und als so genannte Kombinationen (z.B. Traditionsmannschaften, Stadtauswahlen, etc.) spielen, sind vom ausrichtenden Verein beim zuständigen Kreisvorsitzenden zu beantragen. Die Zustimmungen der für die Spieler zuständigen Vereine sind dem Antrag beizufügen.
7. Feldverweise (Rot und Gelb-Rot) sind vom ausrichtenden Kreis dem Kreisvorsitzenden des betroffenen Vereins zu melden, der für die Verhängung der Sperrstrafe bzw. die Abgabe an das Sportgericht zuständig ist.
8. Turniere sind rechtzeitig unter Vorlage der Turnierordnung und des Spielplans beim zuständigen Kreisvorsitzenden zu beantragen. Für Hallenturniere gelten die FLVW-Bestimmungen für Hallenfußballturniere.
9. Bestimmungen für den Ü-Spielbetrieb werden von den jeweiligen spielleitenden Stellen erlassen.

IV. Spielbetrieb der Oberliga

1. Vor Saisonbeginn stellt jeder Oberligist dem FLVW (per E-Mail an Christian.Schubert@flvw.de) ein professionelles Mannschaftsfoto sowie Vereinslogo zur Verfügung.
2. Alle Oberligisten sind verpflichtet, die vom FLVW zur Verfügung gestellten Ärmellogos auf ihren rechten Trikotärmeln aufzubringen.
3. Für Oberliga-Absteiger sind die Trikots mit dem Oberliga-Logo in den unteren Ligen nicht mehr zulässig. Über etwaige Ausnahmen entscheidet der VFA auf schriftlichen Antrag.

V. Trainer-Lizenzen

Für die Oberliga und die Westfalenligen Herren ist eine gültige Trainer B-Lizenz des verantwortlichen Trainers erforderlich, für die Landesliga Herren und Westfalenliga Frauen mindestens die Trainer C-Lizenz.

Diese ist jeweils spätestens bis zum 1. Spieltag dem zuständigen Staffelleiter vorzulegen, bei einem Trainerwechsel im laufenden Spieljahr innerhalb von 14 Tagen.

Für Aufsteiger gilt eine einjährige Übergangsfrist.

VI. Frauenfußball

1. Es dürfen nur Spielerinnen eingesetzt werden, die spätestens am 31.12.2019 das 17. Lebensjahr vollendet haben. Ferner gilt § 15 JSpO/WDFV.
2. Die Verwendung des Online-Spielberichts ist Pflicht (I Ziff. 4 5 gilt entsprechend).
3. Die Staffeleinteilungen mit den dazugehörigen Mannschaften und deren Kreiszugehörigkeit der Frauen Kreisligen A sind dem Vorsitzenden des VFA, Herrn Reinhold Spohn, über das E-Postfach bis zum 01.08.2019 zu melden.
4. Im Hinblick auf die Anforderungen des Frauen-Regionalliga-Statuts wird für die Vereine der Frauen-Westfalenliga ein sportlicher Unterbau (B-Juniorinnen, C-Juniorinnen oder weitere Frauenmannschaft im Spielbetrieb) empfohlen.

VII. Schiedsrichter

1. Die Spiele der Oberliga, der Westfalenligen und Landesligen (Herren) sowie die DFB-Pokalspiele auf Verbandsebene werden von SR-Teams geleitet. Die SR und SRA für die v. g. Spiele, die SR für die Bezirksligen und - soweit notwendig - SRA für die Bezirksligen werden über das DFBnet zu den Spielleitungen eingeladen. Damit entfällt für die Vereine die Pflicht, die SR schriftlich einzuladen. Lediglich dann, wenn sich kurzfristig (weniger als drei Tage) Spieltag, Spielort oder Anstoßzeit ändern, muss der Heimverein den angesetzten SR telefonisch davon in Kenntnis setzen. Ebenso ist zu verfahren, wenn ein Spiel kurzfristig (weniger als drei Tage) abgesetzt wird, z. B. wegen Unbespielbarkeit des Platzes.
2. Die SR werden angewiesen, den über DFBnet erhaltenen Spielauftrag über den entsprechenden Link in der Benachrichtigungsmail zu bestätigen. Liegt bis drei Tage vor dem Spiel keine Bestätigung des SR vor, kann der SR vom Spiel zurückgezogen werden.
3. Die SR werden angewiesen, bei ungünstiger Witterung so frühzeitig anzureisen, dass der Gastverein bei Unbespielbarkeit des Platzes noch rechtzeitig vor Abreise verständigt werden kann.
4. Die SR werden angewiesen, jegliches Abbrennen bzw. Zünden von Pyrotechnik, Bengalos und Rauchbomben, welches vor, während oder nach dem Spiel stattfindet, im Spielbericht einzutragen.
5. Fehlen bei einem Pflichtspiel 30 Minuten vor dem Spiel der angesetzte SR und die SRA, ist der Heimverein verpflichtet, sich mit dem zuständigen Ansetzer in Verbindung zu setzen. Kann kein Ersatz-SR organisiert werden und/oder erscheint das angesetzte SR-Team bis zum vorgesehenen Spielbeginn nicht, so müssen sich beide Spielführer um einen anderen geprüften SR (auf Kreisebene um einen anderen geprüften SR oder Spielleiter) bemühen, der nicht einem am Spiel beteiligten Verein als Mitglied oder Angestellter angehört. In diesem Fall müssen beide Vereine den Online Spielbericht freigeben, damit der SR hierauf Zugriff hat.
6. In allen überkreislichen Ligen entfällt bei Pflichtspielen die Passkontrolle wenn sämtliche Passbilder in der Spielberechtigungsliste im DFBnet System hochgeladen sind. **Das Einstellen der Passbilder für sämtliche überkreislich spielende Mannschaften ist Pflicht.**
7. Für die SR-Ansetzungen bei Nachholspielen ist für die Oberliga, Westfalenligen sowie für die Landesligen der Herren der Vorsitzende des VSA Michael Liedtke zuständig. Für die SR-Ansetzungen bei Nachholspielen der Frauen-Westfalenliga ist der VSA-Beisitzer Florian Schreiber zuständig. Für die Bezirksligen der Frauen und Herren und Frauen-Landesligen ist ein SR beim VKSA des Kreises anzufordern, der auch für die ursprüngliche Ansetzung zuständig war.

8. Die Fahrtkosten der SR und der SR-Assistenten werden nach den Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung/FLVW II Ziffer 1 (z. B. PKW 0,30 €/km) erstattet. Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung/FLVW Ziffer 2 zahlen die Vereine der Oberliga, der Westfalenligen und der Herren-Landesligen die SR-Kosten (Spesen und Fahrtkosten) in einen Pool ein. Die Zahlungen der Vereine werden in 2 Raten (30.09. und 31.03.) eingezogen. Eine zeitnahe Gesamtabrechnung wird nach Ende einer Saison über die Verbandsgeschäftsstelle erstellt und den Vereinen übermittelt. Die SR und die SR-Assistenten rechnen die Spesen und Fahrtkosten mit dem Verband ab und erhalten diese dann per Überweisung durch die Verbandsgeschäftsstelle. Die SR und die SR-Assistenten müssen ihre Abrechnungen, die über den Pool erfolgen, bis spätestens eine Woche nach dem Spiel an die Verbandsgeschäftsstelle (Christian Eckle) senden. Später eingehende Abrechnungen können in der Regel nicht mehr berücksichtigt und ausgeglichen werden.

VIII. Spielstätten

1. Hauptplätze, welche die Netto-Mindestmaße von 100 m x 64 m unterschreiten, können zum Meisterschaftsspielbetrieb überkreislicher Ligen nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der VFA. Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaftsspiele gestellt werden. Ausweichplätze unterliegen keiner Genehmigungspflicht und können die Mindestmaße unterschreiten.
2. Hauptplätze, welche die Netto-Mindestmaße von 90 m x 60 m unterschreiten, können zum Meisterschaftsspielbetrieb kreislicher Ligen nicht zugelassen werden. Über evtl. Genehmigungen in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der jeweilige Kreisvorstand. Diesbezügliche Anträge müssen rechtzeitig vor Beginn der Meisterschaftsspiele an den zuständigen Kreisvorstand gestellt werden. Ausweichplätze unterliegen keiner Genehmigungspflicht und können die Mindestmaße unterschreiten.
3. Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vereine vor Beginn der Pflichtspiele ihre Plätze zu überholen und in Ordnung zu bringen haben. Die Überwachung dieser Maßnahme obliegt den Kreisvorständen.
4. Die Auswechselbänke für beide Vereine haben sich auf derselben Seite des Spielfeldes zu befinden.
5. Der Heimverein hat für eine ausreichende Anzahl Ordnungskräften zu sorgen. Die Ordner sind mit Ordnerwesten in Leuchtfarbe auszustatten.
6. Pflichtspiele können gem. § 49 Ziff. 4 SpO/WDFV auch unter Flutlicht angesetzt werden. Der SR ist jederzeit berechtigt, eine an der Platzanlage befindliche Beleuchtungsanlage einschalten zu lassen **oder auf einen anderen Platz an derselben Spielstätte zu wechseln.**
7. Wenn ein Platz kurzfristig und mehrmals gesperrt wird oder unbespielbar gewesen ist, kann die spielleitende Stelle die Durchführung eines Spiels auf einem von ihr zu bestimmenden anderen Platz anordnen, auch kurzfristig.
8. Jeder Mannschaft wird mit Veröffentlichung des Spielplanes im DFBnet eine Spielstätte zugewiesen. Abweichungen davon sind dem Gastverein und dem SR rechtzeitig bekannt zu geben (ggf. telefonisch). Andernfalls kann dies als unsportliches Verhalten geahndet werden. Gleichwohl hat der Gastverein anzutreten. Vereine, die über mehrere Plätze verfügen, sind verpflichtet, zur Durchführung von Pflichtspielen grundsätzlich den Rasenplatz zu benutzen. Kunstrasenplätze können nach Genehmigung durch den VFA als Hauptplätze angesehen werden.
Bei festgestellter Unbespielbarkeit oder Sperrung des Hauptplatzes durch den Eigentümer muss auf einen anderen Platz ausgewichen werden, wobei folgende Rangfolge zu beachten ist:

- a) Falls Rasenplatz Hauptplatz zunächst auf weiteren Rasenplatz. Bei Nichtvorhanden dann Kunstrasenplatz, danach Hartplatz
- b) Falls Kunstrasenplatz Hauptplatz auf Rasenplatz. Bei Nichtvorhanden dann auf evtl. vorhandenen weiteren Kunstrasenplatz, danach Hartplatz
- c) Hartplatz

Hybridplätze gelten als Rasenplätze.

Auf Kunstrasenplätzen ist nur die Benutzung mit geeigneten Schuhen gestattet.

- 9. Der Heimverein sollte nach Möglichkeit einen Ausweichplatz zur Verfügung stellen. Falls dies nicht möglich ist, kann der Staffelleiter von Ziffer 7 Gebrauch machen.
- 10. Wenn eine Kommune einen ihr gehörenden Platz sperrt, ist eine Anreise des SR's nicht mehr erforderlich. Ein Verein kann nicht über die Bespielbarkeit einer Platzanlage entscheiden, wenn diese dem Verein durch eine Kommune übertragen wurde. In diesem Fall entscheiden wie bei vereinseigenen Plätzen über die Bespielbarkeit der SR, ein Vertreter des Fußballkreises und ein Vertreter des Vereins mit Mehrheit. Jeglicher Missbrauch von vorgefertigten Sperrbescheinigungen kann sportgerichtlich geahndet werden. Die Kostenerstattung der Platzkommission erfolgt durch den Heimverein.

Von jedem Spielausfall ist der zuständige Staffelleiter unverzüglich telefonisch zu verständigen und ihm die Bescheinigung über die Platzsperre umgehend zuzusenden.

- 11. Stellvertretende Staffelleiter sind folgende VFA-Mitglieder:
 - a) Reinhold Spohn: Landesliga 3, Bezirksliga 6, 9
 - b) Hans-Dieter Schnippe: Oberliga, Westfalenliga 2, Landesliga 4, Bezirksliga 11, Bezirksliga 12
 - c) Alfred Link: Westfalenliga 1, Landesliga 1, Landesliga 2, Bezirksliga 4, Bezirksliga 5, Bezirksliga 7
 - d) Friedhelm Spey: Bezirksliga 1-3 und alle überkreislichen Frauenligen
 - e) Klaus Overwien: Bezirksliga 8, 10
- 12. Soweit der Platzverein bei der Durchführung von Spielen Alkohol ausschenken lässt oder Alkoholausschank durch Dritte duldet, geschieht dies auf eigene Gefahr.

IX. Begrüßung/Handshake/Verabschiedung

Der SR führt die beiden Mannschaften, entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, auf das Spielfeld. Die Mannschaften reihen sich jeweils neben dem SR auf der Seite der eigenen Auswechselbank auf. Der Spielführer der Gastmannschaft führt sein Team zum Handshake am SR und an der Heimmannschaft vorbei. Der Spielführer der Heimmannschaft führt anschließend sein Team zum Handshake am SR vorbei. Währenddessen: Begrüßung der Trainer und Ersatzspieler per Handshake am Spielfeldrand. Nach Spielschluss findet im Mittelkreis die Verabschiedung aller Beteiligten statt.

X. Internationaler Vereinswechsel

- 1. Ein internationaler Vereinswechsel liegt vor, wenn ein ausländischer Spieler von einem Verein eines anderen Nationalverbandes einen Vereinswechsel zu einem Verein des DFB vornimmt. Einem solchen Spieler darf die Spielberechtigung für einen Verein des DFB erst erteilt werden, wenn der DFB vom abgebenden Nationalverband eine Bestätigung und eine Freigabe für den Vereinswechsel erhalten hat (Internationaler Freigabeschein).
- 2. Bis zur Ausstellung des Internationalen Freigabescheins ist es dem Spieler auf keinen Fall gestattet, Spiele für seinen neuen Verein zu bestreiten.

3. Wirkt in einem Pflichtspiel aller Spielklassen des FLVW ein solcher ausländischer Spieler mit, der für einen Verein des abgebenden Nationalverbandes noch eine Spielberechtigung besitzt und für den noch kein Internationaler Freigabebeschein ausgestellt ist, so gilt mit dem Einsatz dieses Spielers ein Verfahren zur Überprüfung der Spielberechtigung als eröffnet, falls der aufnehmende Verein im Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung den letzten ausländischen Verein, für den dieser Spieler noch eine Spielberechtigung besitzt, nicht angibt und dadurch die Erteilung einer Spielberechtigung als Erstaussstellung erwirkt.
4. Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Bestimmungen des internationalen Vereinswechsels: In allen Fällen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des internationalen Vereinswechsels hat der VFA als spielleitende Stelle über die spieltechnische Rechtsfolge zu entscheiden.
5. Als spieltechnische Rechtsfolge ist in der Regel festzulegen: Falls das Spiel gewonnen wurde oder unentschieden endete, wird es mit 0 Punkten und 0:2 Toren gegen die Mannschaft, die den Verstoß begangen hat, als verloren und für die andere Mannschaft als gewonnen gewertet. Hatte die gegnerische Mannschaft ein günstigeres Ergebnis als 2:0 Tore erzielt, so wird dieses Ergebnis gewertet (§ 43 SpO/WDFV).

XI. Besondere Anweisungen für Staffelleiter

1. Kein Staffelleiter ist berechtigt, von sich aus Spiele ohne Genehmigung des VFA zu verlegen. Er darf jedoch, unter gleichzeitiger Mitteilung an den VFA einen kompletten Spieltag wegen Unbespielbarkeit der meisten Plätze absetzen.
2. Die Staffelleiter sind verpflichtet jegliche Art von sicherheitsrelevanten Vorkommnissen (z. B. Abbrennen von Pyrotechnik, Spielabbrüche, usw.) über das DFBnet Modul Sicherheitsmeldungen zu erfassen.
3. Bei Bedarf kann von den Staffelleitern die offizielle Anstoßzeit in den Monaten November bis Februar eine halbe Stunde vorgezogen werden, wenn die Platzbelegung und der Spielbetrieb der Jugend nicht beeinträchtigt werden.
4. Spielabsagen oder Spielverlegungen kann die spielleitende Stelle nur dann vornehmen, wenn verbandsseitiges Interesse oder höhere Gewalt vorliegen.
5. Die Verlegung eines Spiels ist nach I Ziff. 6 möglich.
6. Eine Verlegung eines Spiels auf einen späteren Termin ist möglich, wenn am Sonntag ein Spiel der 1. oder 2. Bundesliga in räumlicher Nähe zum Spiel des Amateurvereins stattfindet, und wenn dem zuständigen Staffelleiter mindestens 10 Tage vorher ein Spielverlegungsantrag im DFBnet dieses Heimvereins vorliegt. Das Spiel ist zeitnah neu anzusetzen und durchzuführen.
7. Die Spiele des letzten Spieltages der Rückrunde müssen zeitgleich ausgetragen werden, es sei denn, ein Spiel ist für Meisterschaft, Aufstieg oder Klassenerhalt nicht mehr von Bedeutung.
8. Die Aufbewahrungsfrist für Spielberichte, die nicht online erstellt wurden, beträgt zwei Jahre.

XII. Sonderbestimmungen

Gemäß § 45 (1) SpO/WDFV wird für die Frauen-Kreis- und Bezirksligen sowie der Herren-Kreisligen B – D festgelegt, dass hier bis zu vier Spieler/Spielerinnen beliebig ein- und ausgewechselt werden können. Dieses gilt nicht für Pokalspiele auf Kreisebene.

- ## **XIII.**
- Verstöße gegen diese Durchführungsbestimmungen können die Festsetzung eines Ordnungsgeldes zur Folge haben.

XIV. Diese Durchführungsbestimmungen sind unanfechtbar.

Spohn

Liedtke